

An die
Präsidentin des Südtiroler Landtages
Frau Rita Mattei
Bozen

Bozen, den 20. April 2022

ANFRAGE

Beschluss der Landesregierung Nr. 204 vom 29.03.2022: Anzahl der Mietwohnungen des Institutes für den sozialen Wohnbau 2022 für die EU-Bürger/-innen, die NICHT-EU-Bürger/-innen und die Staatenlosen

Aus dem oben genannten Beschluss geht unter anderem Folgendes hervor:

„Die Anzahl der Mietwohnungen, die den NICHT-EU-Bürgern/-innen und den Staatenlosen vorzubehalten sind, wird im gleichgewichtigen Verhältnis zwischen ihrer zahlenmäßigen Stärke und ihrem Bedarf festgesetzt; Für die zahlenmäßige Stärke der NICHT-EU-Bürger/-innen und den Staatenlosen, ist eine Gewichtung zugewiesen, [...] weil man auf die bessere Integration der dauerhaft ansässigen Bevölkerungsgruppe zielt, wobei dieser Wert der effektiven Stärke der Bevölkerungsgruppe angenähert wird. Auch was den Bedarf betrifft, ist dieser gewichtet, [...] da der absolute Wert nicht den realen Bedarf widerspiegelt, was die Erfahrungswerte der letzten Jahre zeigen.“
Bereits in den vergangenen Jahren wurden den Nicht-EU-Bürgern und Staatenlosen stets zwischen 12- und 13% der Institutswohnungen zugewiesen, sodass diese Bevölkerungsgruppe dort überrepräsentiert ist.

Daraus ergeben sich folgende Fragen an die Landesregierung verbunden mit der Bitte um schriftliche Antwort:

1. Auf welcher Annahme bzw. auf welchen Erfahrungswerten basiert die Aussage im Beschluss hinsichtlich der zugewiesenen Gewichtung, wonach „[...] man auf die bessere Integration der dauerhaft ansässigen Bevölkerungsgruppe zielt [...]“?
2. Wie viele der seit dem Jahr 2017 zugewiesenen Wohnungen für Nicht-EU-Bürger und Staatenlose wurden von dieser Bevölkerungsgruppe nicht in Anspruch genommen und wurden diese Wohnungen in der Folge EU-Bürgern zugewiesen? Es wird um eine Aufschlüsselung nach Jahren gebeten.
3. Wird eine generelle prozentuelle Obergrenze bei der Zuteilung der Mietwohnungen des Institutes für den sozialen Wohnbau an Nicht-EU-Bürger und Staatenlose eingeführt und nicht nur eine jeweilige Obergrenze von 10 Prozent der Wohnungen pro Gebäude (vgl. Antwort auf die Landtagsanfrage Nr. 869/20)? Wenn Ja, bei welchem Prozentsatz soll diese liegen? Wenn Nein, aus welchen Gründen nicht?


L. Abg. Ulli Mair



Bozen, 21.06.2022

An Frau Abgeordnete
Mair Ulliulli.mair@landtag-bz.orgZur Kenntnis: An die Präsidentin des Südtiroler Landtages
Rita Matteidokumente@landtag-bz.org**Antwort auf die Landtagsanfrage Nr. 2146 vom 20.04.2022 – Beschluss der Landesregierung Nr. 204 vom 29.03.2022: Anzahl der Mietwohnungen des Institutes für den sozialen Wohnbau 2022 für die EU-Bürger/-innen, die NICHT-EU-Bürger/-innen und die Staatenlosen**

Frage 1: Auf welcher Annahme bzw. auf welchen Erfahrungswerten basiert die Aussage im Beschluss hinsichtlich der zugewiesenen Gewichtung, wonach „[...] man auf die bessere Integration der dauerhaft ansässigen Bevölkerungsgruppe zielt [...]“?

Antwort: Man geht von der Annahme aus, dass eine zu große Konzentration von Personen, die in die Gesellschaft integriert werden müssen, ihrer Integration nicht förderlich ist, sondern eine ausgewogene Durchmischung der verschiedenen Bevölkerungsgruppen zu besseren Ergebnissen führt. Im Beschlusstext gibt es leider einen Fehler: nach den Wörtern „...weil man auf die bessere Integration...“ fehlt das Wort „mit“. Der Satz müsste folglich lauten: „...weil man auf die bessere Integration mit der dauerhaft ansässigen Bevölkerungsgruppe zielt, ...“.

Frage 2: Wie viele der seit dem Jahr 2017 zugewiesenen Wohnungen für Nicht-EU-Bürger und Staatenlose wurden von dieser Bevölkerungsgruppe nicht in Anspruch genommen und wurden diese Wohnungen in der Folge EU-Bürgern zugewiesen? Es wird um eine Aufschlüsselung nach Jahren gebeten.

Antwort: Es sind keine Fälle bekannt, in denen zugewiesene Wohnungen nicht in Anspruch genommen wurden.

Frage 3: Wird eine generelle prozentuelle Obergrenze bei der Zuteilung der Mietwohnungen des Institutes für den sozialen Wohnbau an Nicht-EU-Bürger und Staatenlose eingeführt und nicht nur eine jeweilige Obergrenze von 10 Prozent der Wohnungen pro Gebäude (vgl. Antwort auf die Landtagsanfrage Nr. 869/20)? Wenn Ja, bei welchem Prozentsatz soll diese liegen? Wenn Nein, aus welchen Gründen nicht?

Antwort: Die Verteilung der zuzuweisenden Wohnungen erfolgt bereits aufgrund der gewichteten Verteilung von Anteil an der Gesamtbevölkerung und Bedarf. Durch die Obergrenze in den einzelnen Gebäuden wird eine zu große Konzentration in einzelnen Immobilien vermieden und die



soziale Durchmischung gefördert. Mit dem neuen Gesetz über den öffentlichen und sozialen Wohnbau, der Ende Juni in den Landtag kommen wird, werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für neue innovative Wohnprojekte und für die soziale Durchmischung der Mieterlandschaft weiter verstärkt.

Mit freundlichen Grüßen

Waltraud Deeg
-Landesrätin-
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)